



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 2003

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	18. 2. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.	74
281	11. 2. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG).	74
301	11. 2. 2003	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Registerkonzentration und zur maschinellen Führung der Register (Register-Delegations-VO)	76
	20. 2. 2003	Satzung des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2003	77
	12. 12. 2002	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV 6.3 Rheinisch).	78

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2003, ist Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

20302

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamten
im Lande Nordrhein-Westfalen
sowie zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Februar 2003**

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 26) wird wie folgt geändert:

§ 2a wird gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVO-Pol) vom 15. August 1975 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1996 (GV. NRW. S. 348) wird wie folgt geändert:

§ 8b wird gestrichen.

Artikel III

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinde und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu) vom 5. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1998 (GV. NRW. S. 589) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 1 wird Absatz 4 zu Absatz 3 und Absatz 5 zu Absatz 4.

Artikel IV

Arbeitstage, die ab dem 14. Januar 2003 als Arbeitszeitverkürzungstage in Anspruch genommen worden sind, werden in Erholungsurlaubstage umgewandelt. Soweit die jeweiligen Arbeitszeitregelungen es zulassen, ist wahlweise eine Umwandlung in Freizeitausgleich im Rahmen der Gleitenden Arbeitszeit möglich.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242),
- b) vom Innenministerium aufgrund der §§ 187 Abs. 3 und 197 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981

(GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242).

Düsseldorf, den 18. Februar 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 74.

281

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet
des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes
(ZustVO ArbTG)
Vom 11. Februar 2003**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags –, der §§ 9 Abs. 3 und 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes und aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (GV. NRW. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.1.2 werden folgende Nummern eingefügt:
„1.1.3 Betriebssicherheitsverordnung
1.1.4 Arbeitsstättenverordnung“.
- b) Die Nummer 2.1.1 wird gestrichen.
- c) Die Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 werden Nummern 2.1.1 bis 2.1.3.
- d) Die Nummer 3.1.10 wird durch folgende Nummern ersetzt:
„3.1.10 Aufzugsverordnung (12. GSGV)
3.1.11 Aerosolpackungsverordnung (13. GSGV)
3.1.12 Druckgeräteverordnung (14. GSGV)
3.1.13 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Abschnitt 2 und § 9 Abs. 1)“.
- e) Die Nummern 3.2.1 bis 3.2.6 werden gestrichen.
- f) Die Nummern 3.2.7 und 3.2.8 werden Nummern 3.2.1 und 3.2.2.

2. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „MASQT Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie“ wird durch die Angabe „MWA Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

- b) Die Angabe „MWMTV Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ wird durch die Angabe „MVEL Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“ ersetzt.

3. Teil III wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.1.2 werden folgende Nummern 1.1.3 und 1.1.4 eingefügt:

„Nr. 1.1.3

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der jeweils geltenden Fassung.

1. MVEL ist zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden.
2. Die BezReg A ist für die Anerkennung von befähigten Personen nach § 14 Abs. 6 zuständig, soweit die Personen in Anlagen und Betrieben tätig werden, die der Bergaufsicht unterliegen; im Übrigen sind die BezReg zuständig.

Nr. 1.1.4

Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Für die Zulassung von Ausnahmen für baugenehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ist die BauB im Einvernehmen mit dem StAfA zuständig.
2. Soweit sich Unterkünfte nach § 40a nicht auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebsstätten befinden, ist die OrdB für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
 - Erlass von Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz
 - Wahrnehmung der Betretungs- und Besichtigungsbefugnis nach § 139b Abs. 6 Gewerbeordnung
 - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz sowie § 147 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 139b Abs. 6 Gewerbeordnung.

- b) Die Nummern 2 und 2.1.1 werden gestrichen.
- c) Die Nummern 2.1.2 und 2.1.4 werden Nummern 2.1.1 und 2.1.3.
- d) In den Nummern 2.1.3 (neu) – Ziffer 2, 4.6 – Ziffer 5, 5.1 – Ziffer 2, 6.1.1 – Ziffer 2, 8.2 – Ziffer 1, 2 und 7 sowie Nummer 8.5 – Ziffer 4 wird die Angabe „MASQT“ jeweils durch die Angabe „MWA“ ersetzt.
- e) In der Nummer 3 wird in Ziffer 1 der Punkt nach dem zweiten Spiegelstrich gestrichen und folgender Spiegelstrich angefügt:
 „– Akkreditierung und Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 14 Abs. 5 und 7.“
- f) In den Nummern 3 – Ziffer 2, 6.1.1 – Ziffer 2, 8.1 – Ziffer 1 sowie 8.2 – Ziffer 1 wird die Angabe „MWMEV“ jeweils durch die Angabe „MVEL“ ersetzt.
- g) Die Nummern 3.2.1 bis 3.2.6 werden gestrichen.
- h) Die Nummern 3.2.7 und 3.2.8 werden Nummern 3.2.1 und 3.2.2.

- i) In der neuen Nummer 3.2.1 werden in Ziffer 1 die Spiegelstriche 3, 6, 7, 8, 9, 11, 13 und 14, in der Ziffer 2 die Spiegelstriche 1 und 2 sowie die Ziffern 3 bis 5 gestrichen.

- j) In der Nummer 6.1.2 wird die Angabe „LOBA“ durch die Angabe „BezReg A“ ersetzt.

- k) In der Nummer 8.1 erhalten die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Das MWA ist für die Aufsicht nach § 19 über die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach Nummern 8.2 Ziffer 5 und 8.5 Ziffer 4 wahrnehmen, sowie über die Veranstalter von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen, die von den Heilberufskammern anerkannt worden sind, zuständig.

3. Die LaFA ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Aufsicht nach § 19 über Veranstalter von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 1 und 2 Strahlenschutzverordnung und § 18a Abs. 1 und 2 Röntgenverordnung, die von der LaFA anerkannt worden sind
- Aufsicht nach § 19 über die nach § 66 Strahlenschutzverordnung und § 4a Röntgenverordnung bestimmten Sachverständigen.“

- l) Die Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 werden im zweiten Spiegelstrich nach dem Wort „Fachkundebescheinigungen“ die Wörter „sowie die Entscheidungen über Entziehung der Fachkunde bzw. die Fortgeltung der Fachkunde mit Auflagen“ eingefügt.

bb) In Ziffer 4 wird der dritte Spiegelstrich gestrichen.

cc) Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Ärztekammer/Zahnärztekammer/Tierärztekammer ist in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich für die Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen, die Erteilung von Bescheinigungen sowie die Entscheidungen über die Entziehung der Fachkunde und die Aberkennung von Kenntnissen bzw. deren Fortgeltung mit Auflagen zuständig.“

dd) In Ziffer 6 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„– Anerkennung von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen, Erteilung von Fachkundebescheinigungen sowie Entscheidungen über die Entziehung der Fachkunde bzw. Fortgeltung der Fachkunde mit Auflagen nach § 30 Abs. 1 bis 3, soweit nicht die nach Ziffer 1, 2 und 5 zuständigen Stellen zuständig sind.“

ee) In Ziffer 6 wird nach dem zweiten Spiegelstrich folgender weiterer Spiegelstrich eingefügt:

„– Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 für regelmäßige Prüfungen sowie mit § 66 Abs. 4 und 5 für Dichtheitsprüfungen.“

ff) In Ziffer 7 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.

- m) Die Nummer 8.5 erhält folgende Fassung:

„Nr. 8.5

Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Die BezReg ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:

- Entscheidung über die Genehmigung für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie über die Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3
 - Feststellung des nicht ausreichenden Schutzes von Strahlenschäden nach § 18 Abs. 4 Nr. 2
 - Bestimmung der Hinterlegungsstelle nach § 28 Abs. 3 Satz 4.
2. Das MVEL ist für die Bestimmung von Sachverständigen nach § 4a zuständig, sofern die Bestimmung sich ausschließlich auf Betriebe bezieht, die der Bergaufsicht unterliegen.
3. Die LaFA ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Bestimmung von Sachverständigen nach § 4a
 - Anerkennung von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, soweit nicht die nach Ziffern 5 und 6 zuständigen Stellen zuständig sind
 - Erteilung der Fachkundebescheinigung nach § 18a Abs. 1 Satz 3, soweit nicht die nach Ziffern 5 und 6 zuständigen Stellen zuständig sind
 - Feststellung, dass eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung eine im jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung ist, nach § 18a Abs. 1 Satz 5, soweit nicht die nach Ziffer 5 zuständige Behörde zuständig ist
 - Entscheidung über die Entziehung der Fachkunde bzw. Fortgeltung der Fachkunde mit Auflagen nach § 18a Abs. 2 Satz 4, soweit nicht die nach Ziffern 5 und 6 zuständigen Stellen zuständig sind
 - Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1.
4. Das MWA ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Festlegung der Prüfnachweise nach § 17a Abs. 1 Satz 2
 - Bestimmung von Messstellen für die Messung der Personendosis nach § 35 Abs. 4 Satz 2.
5. Die BezReg A ist für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit die Tätigkeit sich auf Anlagen und Betriebe bezieht, die der Bergaufsicht unterliegen:
- Anerkennung von Fachkursekursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1
 - Erteilung der Fachkundebescheinigung nach § 18a Abs. 1 Satz 3
 - Feststellung, dass eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung eine im jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung ist, nach § 18a Abs. 1 Satz 5
 - Entscheidung über die Entziehung der Fachkunde bzw. die Fortgeltung der Fachkunde mit Auflagen nach § 18a Abs. 2 Satz 4.
6. Die Ärztekammer/Zahnärztekammer/Tierärztekammer ist in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig:
- Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Abs. 3
 - Erteilung der Bescheinigung nach § 18a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3
 - Entscheidung über die Entziehung der Fachkunde und Kenntnisse bzw. deren Fortgeltung mit Auflagen nach § 18a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

Für den Innenminister
der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit

Harald Schartau

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 74.

301

Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Registerkonzentration und zur maschinellen Führung der Register (Register-Delegations-VO)

Vom 11. Februar 2003

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 2, des § 147 Abs. 1 Satz 1, des § 159 Abs. 1 Satz 1 und des § 160 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz (OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860), des § 8a Abs. 1 Satz 4 und des § 9a Abs. 4 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch das Euro-Bilanzgesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414, 3415), des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation (ERJuKoG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422, 3423), sowie des § 55a Abs. 1 Satz 3, des § 55a Abs. 6 Satz 2 und des § 79 Abs. 5 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

Konzentration der Registerführung

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Führung des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Registergerichte abweichend festzulegen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Maschinelle Registerführung

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass und in welchem Umfang das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister sowie die zu ihrer Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 3

Übermittlung von Daten

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Daten des bei einem Amtsgericht in maschineller Form als automatisierte Datei geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Auskunft und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 4

Zuständige Stelle
für das automatisierte Abrufverfahren

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle der Landesjustizverwaltung für die nach § 9a HGB anfallenden Aufgaben abweichend von Absatz 4 Satz 2 und für die nach § 79 BGB anfallenden Aufgaben abweichend von Absatz 5 Satz 2 zu regeln, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 5

Einreichung von Schriftstücken

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen, von Lageberichten sowie sonstiger zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister einzureichender Schriftstücke in einer maschinell lesbaren und zugleich für die maschinelle Bearbeitung durch das Registergericht geeigneten Form zu erfolgen hat, wird auf das Justizministerium übertragen.

Artikel II

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 732),
2. die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 28 des Handelsrechtsreformgesetzes (Delegations-VO-Art. 28 HRefG) vom 11. September 2001 (GV. NRW S. 743),
3. die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 24. August 1999 (GV. NRW. S. 520),
4. die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB), § 156 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) (Delegations-VO – § 9a HGB) vom 3. September 2002 (GV. NRW. S. 485).

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2003 S. 76.

**Satzung des Integrationsamtes
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Zuweisung von Mitteln
des Integrationsamtes
aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX
an die örtlichen Fürsorgestellen
bei den kreisfreien Städten,
Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen
in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2003**

Vom 20. Februar 2003

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. 462) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), in der Sitzung am 20. Februar 2003 folgende Satzung des Integrationsamtes beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2003 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches IX in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78)

30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Haushaltsjahr 2002 aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 77 des Sozialgesetzbuches IX unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern für das Jahr 2002 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 77 Abs. 6 des Sozialgesetzbuches IX.

§ 3

(1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die am 31. 10. 2001 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 71 Abs. 1 SGB IX) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2002 nicht verausgabten und

nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Das Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zugewiesenen Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Fürsorgestellen berichten dem Integrationsamt bis zum 31.01. des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 20. Februar 2003

Seifert
Vorsitzende
der 11. Landschaftsversammlung

Schäfer
Schriftführer
der 11. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Februar 2003

Schäfer
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NRW. 2003 S. 77.

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV 6.3)

Vom 12. Dezember 2002

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV 6.3) vom Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

I.

Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich

II.

Begriffsbestimmungen

- § 2 Begriffsbestimmungen

III.

Allgemeine Ausführungs- und Gestaltungsgrundsätze

- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Auftragsvergabe
- § 5 Böden
- § 6 Wände, Stützen
- § 7 Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen
- § 8 Umwehrungen
- § 9 Treppen, Rampen
- § 10 Türen, Fenster
- § 11 Einrichtungsgegenstände
- § 12 Beleuchtung mit künstlichem Licht

Außenanlagen – Zusätzliche Anforderungen

- § 13 Verkehrsgefährdungen
- § 14 Einrichtungen und Anlagen im Freien
- § 15 Spielplatzgeräte
- § 16 Haltestellen für Busse

Sportstätten – Zusätzliche Anforderungen

- § 17 Sportstättenbau
- § 18 Hallenstirnwände
- § 19 Geräteraumtore
- § 20 Wasch-, Dusch- und Umkleieräume

Fachräume für naturwissenschaftlichen Unterricht, Werk-/ Technikunterricht und vergleichbar ausgestattete Räume – Zusätzliche Anforderungen

- § 21 Unbefugtes Betreten, Rettungswege
- § 22 Elektrische Anlagen und Gasversorgung
- § 23 Fußböden in Fachräumen
- § 24 Materialtransport
- § 25 Arbeitsplätze in Fachräumen
- § 26 Gefahrstoffe
- § 27 Unbefugte Benutzung von Maschinen und Geräten

Erste Hilfe

- § 28 Erste Hilfe

IV.

Übergangsregelungen

- § 29 Übergangsregelungen

V.

In-Kraft-Treten

- § 30 In-Kraft-Treten

I.

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die schülergerechte Gestaltung von baulichen Anlagen und Einrichtungen allgemein bildender Schulen, die Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zugänglich sind. Sie gilt ferner für vergleichbare bauliche Anlagen und Einrichtungen von beruflichen Schulen.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für

1. bauliche Anlagen und Einrichtungen von Schwimmbädern im Schulbereich
2. den bühnentechnischen Teil von Szenenflächen in der Schule.

II.**Begriffsbestimmungen****§ 2****Begriffsbestimmungen**

(1) **Bauliche Anlagen** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Gebäude und Bauteile der Schule einschließlich der baulichen Anlagen auf dem Außengelände.

(2) **Einrichtungen** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Gegenstände zur funktionalen Ausstattung des Schulgebäudes und des Außengeländes.

(3) **Aufenthaltsbereiche** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Flächen, die Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zugänglich sind.

(4) **Fachräume** im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Räume für den naturwissenschaftlichen Unterricht, den Werk-/Technikunterricht oder vergleichbar ausgestattete Räume einschließlich ihrer Vorbereitungs-, Sammlungs- und auch Lagerräume.

III.**Allgemeine Ausführungs- und Gestaltungsgrundsätze****§ 3****Allgemeine Anforderungen**

Der Unternehmer hat im Hinblick auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler dafür zu sorgen, dass alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Schule nach den Bestimmungen dieses Abschnittes III errichtet, beschafft und in Stand gehalten werden.

§ 4**Auftragsvergabe**

Erteilt der Unternehmer den Auftrag, bauliche Anlagen und Einrichtungen von Schulen zu planen, herzustellen oder zu ändern, hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in Abschnitt III genannten Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

§ 5**Böden**

(1) Bodenbeläge müssen entsprechend der Eigenart der schulischen Nutzung rutschhemmend ausgeführt sein.

(2) In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern sind Stolperstellen und grundsätzlich auch Einzelstufen zu vermeiden. Lassen sich Einzelstufen nicht vermeiden, müssen sie von angrenzenden Flächen deutlich unterschieden werden können.

(3) Zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen sind in Eingangsbereichen Maßnahmen zu treffen, die Schmutz und Nässe zurückhalten.

§ 6**Wände, Stützen**

(1) Oberflächen von Wänden und Stützen sollen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Berühren verhindert werden. Können Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigte Berührungen nicht vermieden werden, muss die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten werden.

(2) Ecken und Kanten von Wänden und Stützen dürfen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche nicht scharfkantig ausgeführt sein.

§ 7**Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen**

(1) In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern müssen Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche aus bruchstarken Werkstoffen bestehen oder ausreichend abgeschirmt sein.

(2) Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen müssen für Schülerinnen und Schüler leicht und deutlich erkennbar sein.

§ 8**Umwehrungen**

(1) Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler, die 0,30 m bis 1,00 m über einer anderen Fläche oder oberhalb von Sitzstufenanlagen liegen und bei denen Absturzgefahr besteht, müssen gesichert sein.

(2) Umwehrungen müssen entsprechend der schulischen Nutzung sicher gestaltet sein. Sie dürfen nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen verleiten.

§ 9**Treppen, Rampen**

(1) Treppen und Rampen müssen entsprechend der schulischen Nutzung sicher ausgeführt sein.

(2) Treppenstufen müssen gut erkennbar sein.

(3) An Treppen und Rampen sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die im gesamten Verlauf für Schülerinnen und Schüler sicheren Halt bieten und an denen ein Hängenbleiben ausgeschlossen ist.

(4) Offene Bereiche unter Podesten und Treppenläufen mit weniger als 2,00 m Durchgangshöhe sind in Aufenthaltsbereichen so zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden.

§ 10**Türen, Fenster**

(1) Türen zu Räumen müssen so angeordnet sein, dass Schülerinnen und Schüler durch nach außen aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden.

(2) Fenster müssen so gestaltet sein, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie in geöffnetem Zustand Schülerinnen und Schüler nicht gefährden.

(3) Griffe, Hebel und Schösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

§ 11**Einrichtungsgegenstände**

(1) Kanten, Ecken und Haken von Einrichtungsgegenständen in Aufenthaltsbereichen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren für Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

(2) Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen und bewegliche Teile von Einrichtungsgegenständen sind so zu gestalten, dass bei bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler entstehen.

(3) Schultafeln müssen sicher gestaltet, befestigt und aufgestellt sein.

(4) Für Schülerinnen und Schüler sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Stühle und Tische bereitzustellen, die dem Stand der Technik entsprechen.

§ 12**Beleuchtung mit künstlichem Licht**

Aufenthaltsbereiche in Gebäuden müssen entsprechend der schulischen Nutzung mit ausreichend künstlichem Licht zu beleuchten sein.

**Außenanlagen -
Zusätzliche Anforderungen****§ 13****Verkehrsfährdungen**

(1) Auf Pausenhofflächen ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit durch Kraftfahrzeuge nicht gefährdet werden können.

(2) Ausgänge von Schulgrundstücken sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler nicht direkt in den Straßenverkehr hineinlaufen können.

§ 14

Einrichtungen und Anlagen im Freien

(1) Einfriedungen sind so zu gestalten, dass Verletzungsgefahren für Schülerinnen und Schüler vermieden werden.

(2) Für das Abstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände müssen sichere Einrichtungen und Zugangswege vorgesehen werden.

(3) Bodenbeläge von Aufenthaltsbereichen im Freien müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen und so beschaffen sein, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden.

(4) Notwendige Verkehrswege im Freien müssen ausreichend beleuchtet werden können.

(5) Wasseranlagen sind sicher zu gestalten und so anzulegen, dass die Gefahr des Hineinfallens von Schülerinnen und Schülern vermieden wird.

§ 15

Spielplatzgeräte

(1) Spielplatzgeräte müssen sicher gestaltet und aufgestellt sein. Das gilt auch für Kunstobjekte in Aufenthaltsbereichen, die zum Klettern und Spielen genutzt werden können.

(2) Der Boden im Sicherheitsbereich von Spielplatzgeräten muss so ausgeführt sein, dass Verletzungsgefahren vermindert werden.

§ 16

Haltestellen für Busse

Haltestellen für Busse auf Schulgrundstücken sind so anzulegen, dass Schülerinnen und Schüler durch fahrende Busse und andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden können. Es müssen ausreichend bemessene Wartebereiche vorhanden sein.

Sportstätten - Zusätzliche Anforderungen

§ 17

Sportstättenbau

Sportstätten müssen nach dem Stand der Technik für den Sportstättenbau errichtet werden.

§ 18

Hallenstirnwände

Oberflächen von Hallenstirnwänden sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Sportboden so auszubilden, dass Verletzungsgefahren beim Aufprall von Schülerinnen und Schülern vermindert werden.

§ 19

Geräteraumtore

Geräteraumtore sind so zu gestalten, dass ihre Ausführung nicht zu Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler führt und sie gefahrlos benutzt werden können.

§ 20

Wasch-, Dusch- und Umkleideräume

(1) Wasch- und Duschräume sowie unmittelbar damit in Verbindung stehende Umkleideräume, die von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Schulsports benutzt werden, sind mit Fußbodenbelägen auszustatten, die auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen.

(2) Für Stromkreise mit Steckdosen in Wasch-, Dusch- und Umkleideräumen sind geeignete elektrische Schutzmaßnahmen gegen direktes und indirektes Berühren zu treffen.

Fachräume für naturwissenschaftlichen Unterricht, Werk-/Technikunterricht und vergleichbar ausgestattete Räume - Zusätzliche Anforderungen

§ 21

Unbefugtes Betreten, Rettungswege

(1) Fachräume müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert werden können.

(2) Für Fachräume mit erhöhter Brandgefahr müssen mindestens zwei sichere Fluchtmöglichkeiten vorhanden sein.

§ 22

Elektrische Anlagen und Gasversorgung

In Fachräumen mit Schülerübungstischen und/oder Vorführständen müssen elektrische Anlagen und Gasversorgungsanlagen nach dem für diesen Bereich geltenden Stand der Technik errichtet werden.

§ 23

Fußböden in Fachräumen

(1) Fußböden von Fachräumen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, sind so auszuführen, dass ein Eindringen dieser Stoffe vermieden wird.

(2) In Fachräumen für Werk-/Technikunterricht muss die rutschhemmende Eigenschaft des Fußbodens auch bei Staubauftritt wirksam bleiben.

§ 24

Materialtransport

Zwischen Unterrichtsräumen, Sammlungsräumen und Lagerräumen müssen Geräte und Materialien sicher transportiert werden können.

§ 25

Arbeitsplätze in Fachräumen

(1) In Unterrichtsräumen für naturwissenschaftlichen Unterricht sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern bei Versuchen am Lehrerexperimentiertisch verhindern.

(2) Abstände von Schülerübungstischen oder zwischen Werkbänken sind so zu bemessen, dass Schülerinnen und Schüler sich bei praktischen Übungen und Arbeiten nicht gegenseitig behindern.

(3) Einrichtungsgegenstände mit fest installierten Leitungen für die Gas- und Elektroversorgung müssen gegen Abreißen der Leitungen gesichert sein.

(4) In Fachräumen für Informatik sind die Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler nach dem Stand der Technik zu gestalten.

§ 26

Gefahrstoffe

(1) In Fachräumen für naturwissenschaftlichen Unterricht, in denen bei Versuchen Gefahrstoffe in Form von Gasen, Dämpfen oder Stäuben frei werden, müssen diese wirksam abgeführt werden können.

(2) Gefahrstoffe müssen sicher aufbewahrt werden können.

(3) In Fachräumen für Werk-/Technikunterricht darf Holzstaub in gesundheitsgefährlichen Konzentrationen nicht auftreten; dies ist zum Schutz der Schülerinnen und Schüler durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

(4) Für Brennöfen, die in Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern stehen, sind geeignete Maßnahmen gegen die Abgabe von Gefahrstoffen in die Raumluft zu treffen.

§ 27**Unbefugte Benutzung
von Maschinen und Geräten**

In Fachräumen müssen Maschinen und Geräte, an denen Schülerinnen und Schüler nicht beschäftigt werden dürfen oder deren Betreiben nur unter Anleitung und Aufsicht zugelassen ist, gegen unbefugte Benutzung gesichert werden können.

Erste Hilfe**§ 28****Erste Hilfe**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für eine wirksame Erste Hilfe für Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Einrichtungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

IV.**Übergangsregelungen****§ 29****Übergangsregelungen**

(1) Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Unfallverhütungsvorschrift eine Einrichtung errichtet ist oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und in dieser Unfallverhütungsvorschrift Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gültigen Anforderungen hinausgehen, ist diese Unfallverhütungsvorschrift vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht anzuwenden.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 müssen entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert werden, sofern

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
2. die Nutzung der Einrichtungen wesentlich geändert wird,

3. konkrete schulische Unfallschwerpunkte eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schülerinnen und Schüler darstellen.

V.**In-Kraft-Treten****§ 30****In-Kraft-Treten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2002

Brededorst

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV 6.3) wird genehmigt.

Az.: 211-8006.15.4.5

Düsseldorf, den 6. Februar 2003

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Postler

(Siegel)

– GV. NRW. 2003 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359